

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/250 vom 22. Februar 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_250

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/250 du 22 février 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/250 del 22 febbraio 2011

Regeste

Art. 53 Abs. 3 ATSG. Verfügung pendente lite. Entgegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist der "reine" Widerruf, mit dem der Sozialversicherungsträger die angefochtene Verfügung ersatzlos aufhebt, um die Sachverhaltsabklärungen wieder aufzunehmen, von Art. 53 Abs. 3 ATSG abgedeckt, insbesondere weil damit keine reformatio in peius verbunden ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Februar 2011, IV 2009/250).

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer geht davon aus, dass der Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens auf die Frage des Zeitpunkts des Rentenbeginns beschränkt sei, weil er sein Beschwerdebegehren entsprechend formuliert habe. Daraus will er ableiten, dass die ihm am 9. Juni 2009 eröffnete Verfügung in formelle Rechtskraft erwachsen sei, soweit sie ihm ab 1. September 2005 eine Rente von Fr. 1840.- monatlich, ab 1. Januar 2007 von Fr. 1892.- monatlich und ab 1. Januar 2009 von Fr. 1952.- monatlich zugesprochen habe. Strittig ist seiner Auffassung nach also nur, ob er auch für den Zeitraum 1. August 2003 bis 31. Oktober 2005 einen Anspruch auf eine Invalidenrente habe. Diese Auffassung widerspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung. In BGE 125 V 413 ff. Erw. 2d ist Folgendes ausgeführt worden: "Mit der verfügungsweisen Zusprechung einer unbefristeten Invalidenrente wird ein im Wesentlichen durch die Anspruchsberechtigung an sich sowie die Höhe und den Beginn der Leistung bestimmtes Rechtsverhältnis geordnet. Werden, was die Regel ist, lediglich einzelne Elemente der Rentenfestsetzung (Invaliditätsgrad, Rentenbeginn etc.) beanstandet, bedeutet das nicht, dass die unbestrittenen Teilaspekte in Rechtskraft erwachsen und demzufolge der richterlichen Überprüfung entzogen sind. Die Beschwerdeinstanz prüft vielmehr von den Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfene Rechtsfragen und nimmt allenfalls selber zusätzliche Abklärungen vor [...]". Streitgegenstand eines Beschwerdeverfahrens, dessen Anfechtungsgegenstand eine Invalidenrentenverfügung bildet, ist also notwendigerweise immer das gesamte Rechtsverhältnis "Invalidenrentenberechtigung". Dass der Rentenbeginn nicht für sich allein, ohne die übrigen Teilelemente dieses Rechtsverhältnisses, gerichtlich überprüft werden kann, ergibt sich bereits daraus, dass die Beitragsdauer (Art. 36 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 29ter AHVG) und das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen (Art. 36 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 29quater AHVG), also die massgebenden Faktoren der Bemessung des Betrages der ganzen, Dreiviertels-, halben oder Viertelsrente, anhand des Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls (Art. 36 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 29bis Abs. 1 AHVG) ermittelt werden. Der Wechsel von einer Erfüllung des sogenannten Wartejahres (Art. 28

Abs. 1 lit. b IVG) im Jahr 2005 zur Erfüllung im Jahr 2003 hätte zwar wohl für die Beitragsdauer des Beschwerdeführers keine Veränderung zur Folge. Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen würde aber höchstwahrscheinlich eine Veränderung erfahren. Dadurch könnte sich der Zeitpunkt der Erfüllung des Wartejahres auf den Rentenbetrag auswirken. Jede Veränderung des Zeitpunkts des Rentenbeginns schafft also die Möglichkeit, dass sich der Rentenbetrag ändert. Bereits diese Interdependenz von zwei Teilelementen der Rentenberechtigung zeigt, dass das Rechtsverhältnis "Invalidenrentenberechtigung" nur als Ganzes beurteilt werden kann. Die Beschwerdegegnerin hat demnach den Vorschlag des Beschwerdeführers, die Verfügung vom 9. Juni 2009 als ab 1. September 2005 richtig zu akzeptieren und nur die Überprüfung der Rentenberechtigung für die Periode 1. August 2003 bis 31. August 2005 zuzusichern, zurückweisen müssen. Wenn der Beschwerdeführer anschliessend an die von ihm verlangte "Teilrentenzusprache" wie angekündigt seine Beschwerde zurückgezogen hätte, wäre nämlich für die Zeit ab 1. September 2005 als Folge einer Vorverlegung des Rentenbeginns und damit des Eintritts des Versicherungsfalles möglicherweise von einem von der Verfügung vom 9. Juni 2009 abweichenden Rentenbetrag auszugehen gewesen. Eine Korrektur wäre kaum mehr möglich gewesen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens unabhängig vom konkreten Beschwerdebegehren zu definieren ist (vgl. Art. 61 lit. d Satz 1 ATSG). Strittig ist deshalb der Rentenanspruch des Beschwerdeführers als Ganzes.

E. 2

Da entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht zwischen einem nicht angefochtenen und damit formell rechtskräftigen Teil (Rentenanspruch ab 1. September 2005) und einem strittigen Teil (allfälliger Rentenanspruch vor dem 1. September 2005) der Verfügung vom 9. Juni 2009 zu unterscheiden ist, kann in dem am 10. November 2009 pendente lite erfolgten Widerruf dieser Verfügung keine *reformatio in peius* erblickt werden, die darin bestehen würde, dass dem Beschwerdeführer eine bereits formell rechtskräftig zugesprochene Leistung wieder weggenommen würde. Zu prüfen bleibt trotzdem, ob der Widerruf vom 10. November 2009 als *reformatio in peius* und deshalb als nichtig bzw. als reiner Antrag an das Gericht zu qualifizieren ist. 2.1 Gemäss Art. 53 Abs. 3 ATSG kann der Versicherungsträger eine Verfügung, gegen die Beschwerde erhoben worden ist, so lange wiedererwägen, bis er gegenüber der Beschwerdebehörde Stellung nimmt. Der Wortlaut dieser Bestimmung lässt es zu, eine angefochtene Verfügung bis zur Vernehmlassung/Beschwerdeantwort zu widerrufen und durch eine inhaltlich beliebig ausgestaltete (also auch in *peius* reformierende) Verfügung zu ersetzen. Das Wort "wiedererwägen" enthält nämlich keine Beschränkung in Bezug auf die in der entsprechenden pendente lite-Verfügung enthaltenen neuen Rechtsfolgeanordnung. Um zu prüfen, ob dieser weite Wortlaut den effektiven Inhalt des Art. 53 Abs. 3 ATSG wiedergibt, muss eine korrekte Auslegung erfolgen. Ausgangspunkt der Interpretation des Art. 53 Abs. 3 ATSG ist die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung. Im Bericht der Schweizerischen Gesellschaft für Versicherungsrecht über einen Entwurf zu einem allgemeinen Teil der Sozialversicherung von 1984 lautete die entsprechende Bestimmung noch folgendermassen: Der Versicherungsträger kann einen Einspracheentscheid, gegen den Beschwerde erhoben worden ist, bis zu seiner Vernehmlassung zurücknehmen (vgl. das Beiheft zur SZS, Bern 1984, S. 52, Art. 59 Abs. 3 des Entwurfs). Im Bericht der Kommission des Ständerates vom 27. September 1990 wies der Art. 59 Abs. 3 des Entwurfs dann einen anderen Wortlaut auf. Er entsprach nun weitgehend dem Wortlaut des geltenden Art. 53 Abs. 3 ATSG. Eine

Begründung für diese Neufassung ist dem Kommissionsbericht nicht zu entnehmen (vgl. BBl 1990 S. 262). In der vertieften Stellungnahme des Bundesrates vom 17. August 1994 fehlte jede Äusserung zu Art. 59 Abs. 3 des Entwurfs. Im Bericht der Kommission des Nationalrates für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 26. März 1999 fand Art. 59 Abs. 3 des Entwurfs zwar Erwähnung, aber nur weil in dieser Bestimmung neu neben den gerichtlich angefochtenen Einspracheentscheiden auch gerichtlich angefochtene Verfügungen aufgeführt werden sollten (vgl. Separatdruck S. 92 unten). Die ursprüngliche Fassung des Art. 59 Abs. 3 des Entwurfs der Schweizerischen Gesellschaft für Versicherungsrecht zeigt auf, was mit der Wiedererwägung pendente lite eigentlich angestrebt war, nämlich nicht eine Wiedererwägung mit einer korrigierten materiellen Anordnung, sondern nur der simple Widerruf ("zurücknehmen") der angefochtenen Verfügung/des angefochtenen Einspracheentscheids. Die angeführten Gesetzesmaterialien enthalten keinen Hinweis darauf, dass die später gewählte Formulierung, die schliesslich Gesetz geworden ist, den "reinen" Widerruf hätte ausschliessen und dass sie diesen durch die Wiedererwägung (im Sinne einer neuen materiellen Anordnung in der Sache) hätte ersetzen wollen. Vielmehr ist die Widerrufsmöglichkeit pendente lite auf die Wiedererwägung im Sinne einer neuen materiellen Anordnung ausgedehnt worden. Der Grund für diese Ausdehnung dürfte insbesondere auch in dem (vorbildgebenden) Art. 58 VwVG zu suchen sein, der – allerdings nur für das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren, nicht für das Verwaltungsjustizverfahren – offen formuliert worden ist, um es der Verwaltung zu ermöglichen, durch eine wiedererwägungsweise Neuverfügung in der Sache selbst das Beschwerdeverfahren direkt zu einem Abschluss zu bringen. Im Sinne des in maiore minus-Arguments muss darin aber immer auch die Möglichkeit des reinen Widerrufs enthalten gewesen sein, denn auch der "reine" Widerruf dient im Ergebnis der Abkürzung eines – durch die Erkenntnis der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verfügung inhaltlich an sich überflüssig gewordenen - Beschwerdeverfahrens. Die historische Auslegungsmethode liefert also ein klares Ergebnis: Mit Art. 53 Abs. 3 ATSG sollte auch der "reine" Widerruf (mit der anschliessenden Wiederaufnahme des Verwaltungsverfahrens) zugelassen werden.

2.2 Sinn und Zweck der Durchbrechung des Devolutiveffekts zugunsten der Zulässigkeit einer Verfügung pendente lite ist die Verfahrensökonomie, d.h. es soll dem Sozialversicherungsträger ermöglicht werden, sich, der Gegenpartei und auch der Beschwerdeinstanz die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens zu ersparen, das an sich überflüssig geworden ist, weil er die behauptete Rechtswidrigkeit als gegeben anerkennt. Das gilt insbesondere dann, wenn die angefochtene Verfügung offenkundig auf einem unvollständig abgeklärten Sachverhalt beruht und deshalb in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ergangen ist. Es macht keinen Sinn, das Beschwerdeverfahren bis zum Schluss ablaufen zu lassen, wenn zum vornherein offensichtlich ist, dass die Beschwerdeinstanz die Sache zur weiteren Abklärung des Sachverhalts an den Sozialversicherungsträger zurückweisen wird. Hier ist dem Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung Rechnung zu tragen, indem der Sozialversicherungsträger die angefochtene, offenkundig gegen den Untersuchungsgrundsatz verstossende Verfügung widerruft, um das Verwaltungsverfahren zur Abklärung des Sachverhalts wieder aufzunehmen (vgl. Roger Hirschier, Die Wiedererwägung pendente lite im Sozialversicherungsrecht oder die Möglichkeit zur späten Einsicht, in: SZS 1997, S. 453 f.). Der Beschwerde führende Verfügungsadressat ist dadurch nicht benachteiligt, da er in dem als gegenstandslos abzuschreibenden Beschwerdeverfahren obsiegt, somit keine Gerichtskosten zu entrichten hat und im übrigen

für seinen Aufwand entschädigt wird. Zudem steht ihm gegen die neue Verfügung wieder der gesamte Rechtsweg offen. Die historische und die teleologische Interpretationsmethode liefern also dasselbe Resultat: Art. 53 Abs. 3 ATSG umfasst nicht nur die (für den Verfügungsadressaten positive) Wiedererwägung pendente lite mit einer neuen Anordnung in der Sache selbst, sondern auch den "reinen" Widerruf mit der Rücknahme der Sache in das Verwaltungsverfahren.

2.3 In der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird die gegenteilige Auffassung vertreten. In einem unveröffentlichten Urteil vom 17. November 1998 (I 337/98) ist geltend gemacht worden, mit der Aufhebung der angefochtenen Verfügung und der Ankündigung weiterer Abklärungen sei klarerweise eine Verschlechterung der Rechtsstellung verbunden, weshalb die Widerrufsverfügung nichtig und nur als Antrag an das Gericht zu werten sei. Begründet worden ist dies damit, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör vor dem Erlass eines in peius reformierenden Urteils (Art. 61 lit. d Satz 2 ATSG) unterlaufen würde, wenn es möglich wäre, durch einen "reinen" Widerruf die Gegenstandslosigkeit des Beschwerdeverfahrens zu erreichen, denn hier gäbe es ja keine Pflicht zur vorgängigen GehörsGewährung. Dieses Argument mag auf den pendente lite erfolgenden Erlass einer Wiedererwägungsverfügung mit einer neuen materiellen Anordnung zutreffen. Für den "reinen" Widerruf gilt das aber nicht, denn eine gerichtliche Rückweisung an den Sozialversicherungsträger zur weiteren Abklärung des Sachverhalts und zur anschliessenden neuen Verfügung bildet nur selten einen Anwendungsfall von Art. 61 lit. d Satz 2 ATSG. Muss das Gericht die Beschwerde führende Person nicht auf die beabsichtigte Rückweisung an den Sozialversicherungsträger zur weiteren Abklärung und auf die Möglichkeit, dieser Rückweisung durch einen Beschwerderückzug zu entgehen, hinweisen, dann muss das auch für den pendente lite erfolgenden "reinen" Widerruf der angefochtenen Verfügung und die Ankündigung weiterer Sachverhaltsabklärungen gelten. Daraus folgt, dass der "reine" Widerruf auch bei einer verfassungsmässigen (dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 42 ATSG Rechnung tragenden) Interpretation nicht als reformatio in peius qualifiziert werden kann.

2.4 Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass mit dem pendente lite erfolgenden "reinen" Widerruf einer beschwerdeweise angefochtenen Leistungsverfügung (aber auch mit der gerichtlichen Rückweisung zur weiteren Abklärung des Sachverhalts unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung) in aller Regel der vorzeitige Vollzug, d.h. die Ausrichtung der verfügten Leistung bereits vor dem Eintritt der formellen Rechtskraft der Verfügung, gestoppt wird. Dabei handelt es sich nur um eine indirekte Auswirkung der Aufhebung der angefochtenen Leistungsverfügung. Die sofortige Ausrichtung der verfügten Leistung ab dem Verfügungsversand beruht nicht auf einer gesetzlich vorgesehenen sofortigen Wirksamkeit der entsprechenden Verfügung ab dem Versand, sondern auf einem eigenständigen Entscheid des Sozialversicherungsträgers, die verfügte Leistung unverzüglich auszurichten. Diesem Entscheid liegt keine gesetzliche Pflicht zugrunde. Er dürfte vielmehr einzig auf Praktikabilitätsüberlegungen zurückzuführen sein. Das EDV-System kann ohne weiteres die Freigabe der verfügten Leistung automatisiert an den Versand der entsprechenden Verfügung anhängen. Würde die Leistung erst ab dem Eintritt der formellen Rechtskraft der entsprechenden Verfügung ausgerichtet, müsste in jedem Fall eine Freigabe durch einen Sachbearbeiter des Sozialversicherungsträgers erfolgen, was einen beträchtlichen Mehraufwand verursachen würde. Die Vorteile der automatisierten Auslösung der Leistungserbringung sind offenbar so gross, dass der im Einzelfall auftretende ungerechtfertigte vorzeitige Vollzug bei einer Anfechtung der Verfügung in Kauf genommen wird. Es gibt keine Gesetzesnorm, die den

Sozialversicherungsträger daran hindern würde, die ungerechtfertigte vorzeitige Ausrichtung einer Leistung jederzeit zu stoppen, wenn erkennbar wird, dass die entsprechende Verfügung nicht nach Ablauf der Rechtsmittelfrist formell rechtskräftig und damit ordentlich vollstreckbar sein wird. Das gilt insbesondere dann, wenn der Sozialversicherungsträger im Verlauf des Rechtsmittelverfahrens erkennt, dass er möglicherweise eine zu hohe oder eine überhaupt nicht geschuldete Leistung zugesprochen hat. In diesem Fall wird er die vorläufige Leistungsausrichtung nicht bis zur Urteilseröffnung weiterlaufen lassen. Die Entscheidung, die vorläufige Leistungsausrichtung einzustellen, ist keine unmittelbare Wirkung des pendente lite erfolgenden "reinen" Widerrufs. Sie erfolgt selbständig, also auch dann, wenn der Sozialversicherungsträger die angefochtene Verfügung nicht pendente lite widerruft oder wiedererwägt, sondern wenn er nur einen Antrag auf eine Rückweisung zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung oder einen Antrag auf eine reformatio in peius stellt. Mit einer drohenden Einstellung des vorzeitigen Vollzuges lässt sich die Behauptung demnach nicht belegen, dass auch der "reine" Widerruf einer angefochtenen Verfügung pendente lite per se eine reformatio in peius bedeute. 2.5 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die höchstrichterliche Rechtsprechung, laut der auch mit einem "reinen" Widerruf einer Leistungsverfügung pendente lite klarerweise eine Verschlechterung der Rechtsstellung verbunden sein soll, nicht mit dem Resultat einer einlässlichen Interpretation des Art. 53 Abs. 3 ATSG in Übereinstimmung bringen lässt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Art. 53 Abs. 3 ATSG klarerweise den "reinen" Widerruf verbunden mit der Ankündigung, die Sachverhaltsabklärung wieder aufzunehmen, als zulässig erklärt. Das bedeutet für den vorliegenden Fall, dass die am 10. November 2009 pendente lite erlassene Widerrufsverfügung die beschwerdeweise angefochtene Rentenverfügung vom 9. Juni 2009 beseitigt und damit das Beschwerdeverfahren seines Anfechtungsgegenstandes beraubt hat. Die als mitangefochten zu betrachtende Widerrufsverfügung vom 10. November 2009 ist als rechtmässig zu betrachten, da offenkundig ein erheblicher zusätzlicher Abklärungsbedarf in Bezug auf die Entwicklung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in der Zeit vor dem 1. September 2005 besteht. Die dem Gericht vorliegenden Akten erlauben es nämlich nicht, den Rentenbeginn mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu bestimmen. Hätte die Beschwerdegegnerin die Verfügung vom 9. Juni 2009 nicht widerrufen und hätte der Beschwerdeführer die Beschwerde nicht zurückgezogen, so wäre ein Rückweisungsentscheid ergangen.

E. 3

Da der Anfechtungsgegenstand in der Form der Rentenverfügung vom 9. Juni 2009 ersatzlos weggefallen ist, erweist sich das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos. Es ist abzuschreiben. Weil die Beschwerdegegnerin durch den Erlass einer nachträglich auch von ihr selbst als rechtswidrig erkannten Rentenverfügung den Verfahrensaufwand allein bewirkt hat, muss sie sowohl für den Vertretungsaufwand als auch für den Verfahrensaufwand aufkommen. Der Vertretungsaufwand erweist sich als leicht unterdurchschnittlich. Die Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG) wird deshalb auf Fr. 3000.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. Der Verfahrensaufwand hingegen ist als durchschnittlich zu betrachten. Praxisgemäss wird die Gerichtsgebühr (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) deshalb auf Fr. 600.- festgesetzt. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird zurückerstattet. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Das

Beschwerdeverfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben. 2. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3000.- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu bezahlen; der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.